



Satzung des TSV Mannheim Hockey e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „TSV Mannheim Hockey e.V.“
- (2) Die offizielle Abkürzung lautet: „TSVMH“.
- (3) Er hat den Sitz in Mannheim.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß/schwarz.
- (5) Er ist ein Zweigverein des Turn- und Sportverein Mannheim von 1846 e.V. Die Beziehungen zwischen dem TSV Mannheim von 1846 e.V. und dem TSV Mannheim Hockey e.V. werden durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertretern beider Vereine geregelt.
- (6) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter der Nummer 700029 eingetragen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Hockeysports. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen regelmäßigen Spiel- und Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssportbereich einschließlich der hierfür erforderlichen Jugendarbeit sowie die Durchführung von und Teilnahme an Sport-, Turnier- und Freizeitveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Hockeyverbands Baden-Württemberg, des Deutschen Hockeybundes und des Bundesligaverbands Hockeyliga e.V. und erkennt für sich und seine Mitglieder deren Statuten an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied des TSV Mannheim von 1846 e.V. Bei Wegfall dieser Bestimmung (Mitgliedschaft im TSV Mannheim von 1846 e.V.) durch Satzungsänderung entfallen auch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem TSV Mannheim von 1846 e.V. und dem TSV Mannheim Hockey e.V.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen für besonders verdiente Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Über ihre Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.06. oder 31.12 eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Mitgliedschaft ist jedoch erstmals frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft zu den genannten Fristen kündbar.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Verwaltungsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und ist zu begründen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Verwaltungsrat
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem sportlichen Leiter
 - d) Dem kaufmännischen Leiter
- (2) Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Verwaltungsratsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtszeiten der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder überlappen können und sollen, so dass eine optimale Kontinuität erreicht werden kann und verhindert wird, dass die Amtszeiten sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats gleichzeitig enden. Eine (mehrmalige) Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Verwaltungsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, längstens aber für ein Jahr nach Ablauf der Amtszeit.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verwaltungsrat ist als ausführendes Organ grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung höchstens zwei Geschäftsführer/Vereinsmanager (Sport und Infrastruktur) bestellen. Diese/r ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten im Wege der Geschäftsordnung eine Ressortverantwortung für ihren jeweiligen Bereich und führen ihre Ressorts jeweils eigenverantwortlich.

- (6) Der Verwaltungsrat hat das Recht, Aufgaben und Arbeitsbereiche zu delegieren. Hierzu kann er auf Vorschlag des/der Geschäftsführer/s ehrenamtliche Referenten (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Homepage, Sponsoring, Schiedsrichterwesen, Passwesen, Jugendleiter, Eventmanager, Kooperationsmanagement, Finanzen, Platzwart, Verwaltung etc.) bestellen. Diese müssen Vereinsmitglieder sein und müssen keine definierten Amtsperioden haben.
- (7) Verwaltungsratssitzungen finden nach Bedarf statt. Verwaltungsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Telefon-/Videokonferenz bzw. aus einer Kombination der vorgenannten Medien gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der bis dahin vorliegenden Anträge. Die Einladung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und für jedermann gut sichtbar im Vereinsgelände, d.h. am Hockeyplatz und/oder der Halle ausgehängt.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen begründet sein und spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Verwaltungsrats,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - e) Wahl des Kassenprüfers,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.

- (6) Folgende Maßnahmen bedürfen zudem der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - b) Beteiligung an Gesellschaften,
 - c) Investitionen mit einem Volumen von mehr als 100.000,00 Euro,
 - d) Aufnahme von Darlehen; der Verwaltungsrat kann für den Verein jedoch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro bei einer Bank aufnehmen. Dieser Beschluss muss im Verwaltungsrat einstimmig gefasst werden. Weiterhin kann der Verwaltungsrat ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Verein bei Mitgliedern des Vereins zinslose Darlehen aufnehmen,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Verwaltungsrat eigenverantwortlich und ohne Befassung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitgeteilt werden.

§ 13 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis dient der Querinformation, Kommunikation, Koordination und der Umsetzung der Verwaltungsratsbeschlüsse. Es ist ein beratendes und beschließendes Gremium.
- (2) Mitglieder dieses Lenkungskreises sind die Referenten, die Geschäftsführer, die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Interessensvertreter. Alle Mitglieder des Lenkungskreises haben volles Stimmrecht im Lenkungskreis.
- (3) Die Trainer, Betreuer, Sportler, Jugendliche und Eltern können jeweils einen Interessensvertreter/Sprecher für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen. Die Interessensvertreter müssen Vereinsmitglieder sein, nur der/die Elternvertreter/in muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
- (4) Die Sitzungen des Lenkungskreises werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet und finden mindestens 6-mal jährlich statt.
- (5) Jedes Mitglied des Lenkungskreises ist berechtigt, Vorlagen zur Beschlussfassung einzubringen. Lenkungskreissitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Lenkungskreismitglieder anwesend ist.
- (6) Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Verwaltungsrat angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl des Nachfolgers im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassenprüfers kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

- (1) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (3) Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen einer über den Badischen Sportbund bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Mannheim von 1846 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, im Oktober 2020

Der Verwaltungsrat